

brauchen lassen. Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer und dergleichen Professionisten haben aber noch insbesondere die nöthigen Werkzeuge mitzunehmen.

#### Paragraph 33

Benachbarte Gemeinden haben entweder die angesuchte Hilfe leisten auch von selbst so bald sie von einer in der Nachbarschaft entstandenen Feuers Nachricht erhalten, mit Leuten und Gerätschaften ein ander wechselseitig zum Beistande zuzueilen.

#### Paragraph 34

Bey dem Feuer ist man zwar allerdings befugt dass Anweisende wohl in so fern es die Noth erfordert zur Arbeit an zuhalten, und die Untauglichen folglich nur Hinderlichen Personen wegzuschaffen, jedoch soll man jedermann glimpflich behandeln, damit niemand vom Löschen abgeschreckt werde.

#### Paragraph 35

Bey dem Löschen soll so viel möglich, alles Unnöthige Geschrey vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während denn dass einige Wasser zuweisen von dem andern wieder Wasser geholt werden, den Weg woher das Wasser mit der Hand oder